

Bekanntmachung der Sanierungssatzung

Gemeinde Meißenheim Ortenaukreis

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet "Ortsmitte"

"Ersatzstandort Feuerwehr"

Der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2018 gemäß den Bestimmungen des § 142 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung den Beschluss über die förmliche Festlegung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ in Oberharmersbach gefasst:

§1

Festlegung des Ersatzgebiets

Das Ersatzgebiet umfasst die **Grundstücke Flst. 55, 56**. Die genaue Darstellung geht aus dem Übersichtsplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 17.08.2018 (Originalmaßstab M 1:1000) hervor. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

§2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. §142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.

§3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des §144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§5

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Satzung wird bestimmt durch die Dauer der Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte“.

Ausgefertigt:

Meißenheim, den 27.11.2018

gez. A. Schröder
Bürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

Der in §1 der Satzung genannte Übersichtsplan ist als Planverkleinerung abgedruckt. Der Originalplan und die einschlägigen Vorschriften können von jedermann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Gemeinde Meißenheim, Bürgermeisteramt, Winkelstr. 28, 77974 Meißenheim, eingesehen werden.



1:1000
0 10 20 30 40 50 60 M